

Vereinsstatut

Turn- und Sportvereinigung Stuttgart-Münster 1875/99 e.V.

19.04.2024

Der Verein

Turn- und Sportvereinigung Stuttgart-Münster 1875/99 e.V.

Ist am 1. Januar 1947 gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart-Münster.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein setzt sich zusammen aus den früheren Mitgliedern des Turn- und Sportvereins Stuttgart-Münster e.V., des Turnerbundes Stuttgart-Münster e.V. und der Sport- und Kulturgemeinde Stuttgart-Münster.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. 1880 am 18.09.1947 eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke innerhalb des Vereins dürfen nicht angestrebt werden.

Der Verein tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen Ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung.

§ 2a Weitere satzungs- und steuerrechtliche Festlegungen

Über die in § 2 der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus wird weiter festgelegt:

1. Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auf § 18 Abs. 2 der Satzung wird redaktionell hingewiesen.

§ 2b Vergütungen

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten:

1. Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Sport- und Spielübungen sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten, Plätze usw.
2. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter Abs. 1 erwähnten Übungsarten erforderlichen technischen Leitern, ferner Beschaffung hierzu notwendiger Literatur.
3. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen.
4. Durchführung von Wanderungen, Sportveranstaltungen und Serienspielen, Führung einer Statistik über die Teilnahme an den Veranstaltungen.

§ 4

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe der Satzung möglich.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person werden, die diese Satzung sowie das Statut des Landessportbundes anerkennt.

Der Verein unterscheidet:

- a) Ordentliches Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, dazu zählen auch juristische Personen.
- b) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ohne Stimmrecht in der Hauptversammlung).
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Sie ist an den Verein zu richten. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter haftet für den geschuldeten Beitrag.
2. Die Mitgliedschaft kann zum 1. Jeden Monats beantragt werden.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Kalenderjahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Er erlässt hierzu eine Ehrenordnung.

§ 7

Ersatzlos gestrichen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.
Die Kündigung ist halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres bei einer jeweils 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Schuld bleibt dadurch unberührt.
4. Für den Ausschluss gilt § 9.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandsstatuten oder –beschlüssen, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, außerdem bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate.
2. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Vereinsversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Mitglieder, die gegen den Vereinsstatut oder Verbandsbeschlüsse handeln, kann der Kreis-, Bezirks-, Landes- und Verbandsvorstand ausschließen. Sie scheiden damit auch aus dem Verein aus (§ 15ff des Verbandsstatutes)
3. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch die Verbandsinstanzen oder den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein. Insbesondere hat es sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand oder an den Landessportverband herauszugeben (vgl. § 15ff des Verbandsstatutes)
4. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 – 4 finden entsprechen Anwendung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a. Der Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b. Der Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Verbandsstatuten, der Versammlungs- und Verbandstagungsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Landessportverbandes.
- c. Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in
 - a) dem Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,
 - b) der Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieses Statuts und des allgemeinen Vereinsrechts.
 - c) den Mitgliedern der unter § 1 aufgeführten Vereine bleiben ihre sämtlichen dort erworbenen Rechte erhalten, insbesondere die Anerkennung der verliehenen Ehrenmitgliedschaften.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 12 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, sowie diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge und Zusatz-Aufnahmegebühren erhoben.
4. Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im 1. Monat des Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Im Jahre des Eintritts wird der Beitrag für die Zeit seit Beginn der Mitgliedschaft anteilig erhoben, dabei wird der sich ergebende Betrag auf volle € aufgerundet.
5. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Vereinsaufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren und die Sportarten, für die sie erhoben werden sollen.
6. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 13 Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch den Vorstand (§ 14),
- b) durch den Vereinsrat (§ 14),
- c) die Versammlung und Hauptversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung (Generalversammlung). Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB). Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 21 Jahre alten Vereinsmitglieder.

Im Einzelnen sind die Befugnisse

- a) des Vorsitzenden:
 1. Leitung des Vereins.
 2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen,
 3. Schriftlicher Genehmigung der vom Kassierer zu bezahlenden Rechnungen.
 4. Überwachung der Vereinsfunktionäre.
- b) des Kassiers:
 1. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
 2. Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen,
 3. Begleichung der genehmigten Ausgaben,
 4. Rechnungslegung (Kassenabschluss)

- c) des Schriftführers:
1. Eine ordnungsgemäße Führung der Protokolle von jeder Sitzung und Versammlung in einer fortlaufenden Niederschrift.
 2. Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden zu beurkunden.

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden; diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen (§ 30 BGB).

Dem Vorstand und Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 15

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Fall der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 16 Versammlungen und Hauptversammlungen

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen der Mitglieder statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe an den zwei vorhergehenden Übungsabenden oder wenigstens 6 Tage vorher durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. In beiden Fällen ist die Tagesordnung mit bekanntzugeben.
2. Am Schluss eines jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Diese beschäftigt sich insbesondere mit:
 - a) der Rechnungslegung und den Geschäftsberichten,
 - b) den Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen,
 - c) der Abänderung des Statuts
 - d) der Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
 - e) der Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - f) der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.
4. Einberufung aller Hauptversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe an zwei vorherigen Übungsabenden oder wenigstens 15 Tage vorher durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. In beiden Fällen ist die Tagesordnung mit bekanntzugeben.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit beim 2. Vorsitzenden oder beim hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)
6. Zur Änderung der §§ 2, 9, 10, 18 und 19 ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
7. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden, und zwar außer vom Schriftführer von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Das Verbandsstatut des Landessportverbandes ist in seiner jeweils rechtsgültigen Fassung Bestandteil dieses Statuts.

§ 20

Diese Vereinsatzung ist am 19.04.2024 aufgestellt und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.